Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

—

Motion 2026-GC-137
Änderung von Artikel 27 des Gesetzes über die Freiburger Kantonalbank

Urheber/in:	**Ingold François / de Weck Antoinette**
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	**0**
Einreichung:	**28.05.2026**
Begründung:	**28.05.2026**
Überweisung an den Staatsrat:	**28.05.2026**
Antwort des Staatsrats:	**27.10.2026**

I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 28. Mai 2026 eingereichten und begründeten Motion verlangen Grossrätin Antoinette de Weck und Grossrat François Ingold eine Änderung von Artikel 27 des Gesetzes über die Freiburger Kantonalbank (FKBG; SGF 961.1).

Sie argumentieren, dass der geltende Artikel, der eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern im Wahlausschuss vorsieht, der die Aufgabe hat, dem Grossen Rat und dem Staatsrat Kandidatinnen und Kandidaten für den Verwaltungsrat vorzuschlagen, nicht mehr der Realität des Parlaments entspricht und schlagen folgende Änderung vor, um die politischen Sensibilitäten besser abzubilden:

> ***Art. 27*** *Einsetzung und Arbeitsweise des Wahlausschusses*
>
> *[1] Es wird ein Wahlausschuss eingesetzt, der die Aufgabe hat, dem Grossen Rat und dem Staatsrat Kandidaten für den Verwaltungsrat vorzuschlagen. Der Ausschuss besteht aus ~~sieben Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern der~~* ***den Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten*** *des Grossen Rats, zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats, worunter der Verwaltungsratspräsident, und einem Mitglied des Staatsrats.*
>
> *[2] Den Vorsitz des Wahlausschusses hat der Verwaltungsratspräsident. Im Übrigen richten sich die Organisation und die Arbeitsweise des Wahlausschusses nach den Bestimmungen des Reglements über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates.*
>
> *[3] Die Amtsdauer der Mitglieder des Wahlausschusses wird im Gesetz betreffend die Dauer der öffentlichen Nebenämter festgelegt.*
>
> *~~[4] Die vier Mitglieder, die den Grossen Rat vertreten, werden vom Büro des Grossen Rats ernannt. Ihre Vergütungen richten sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates.~~*

II. Antwort des Staatsrats:

Nach dem geltenden Gesetz über die Freiburger Kantonalbank besteht der Wahlausschuss, der dem Grossen Rat und dem Staatsrat die Kandidatinnen und Kandidaten für den Verwaltungsrat vorschlägt, aus sieben Mitgliedern, darunter namentlich vier Mitgliedern des Grossen Rats. Da sich dieser Ausschuss aus Mitgliedern des Grossen Rats nach politischen Affinitäten aus derzeit fünf Fraktionen zusammensetzt, hält es der Staatsrat für gerechtfertigt, Artikel 27 FKBG so zu ändern, dass jede Fraktion vertreten sein kann.

Vor diesem Hintergrund und insbesondere im Hinblick auf eine bessere Vertretung der politischen Interessen spricht sich der Staatsrat für die von der Motionärin und vom Motionär gewünschte Anpassung aus.

Im Hinblick darauf, dass es in Zukunft weitere Fraktionen geben könnte, die Zahl der Wahlausschussmitglieder aber überschaubar bleiben soll, schlägt der Staatsrat aber auch vor, die Mitgliederzahl auf neun Personen zu begrenzen. Dadurch könnte die Vertretung von sechs Fraktionen gewährleistet werden.

Der Staatsrat ist auch der Ansicht, dass die Streichung des zweiten Satzes von Absatz 4 eindeutig nicht der Intention der Motionärin und des Motionärs entspricht. Diese spezielle Bestimmung begründet nämlich die Rechtsgrundlage für die Entschädigung der im Wahlausschuss vertretenen Grossratsmitglieder im Sinne der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates (SGF 122.8.41). Der Satzanfang wird jedoch im Zuge der Streichung des ersten Satzes von Absatz 4 entsprechend angepasst.

Die Streichung des ersten Satzes in Absatz 4 wirft hingegen keine Fragen auf, da sie eine logische Folge der gewünschten und begründeten Änderung von Absatz 1 ist.

Der Staatsrat schlägt demnach folgenden Wortlaut vor:

> ***Art. 27*** *Einsetzung und Arbeitsweise des Wahlausschusses*
>
> *[1] Es wird ein Wahlausschuss eingesetzt, der die Aufgabe hat, dem Grossen Rat und dem Staatsrat Kandidaten für den Verwaltungsrat vorzuschlagen. Der Ausschuss besteht aus ~~sieben Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern der~~* ***den Fraktionspräsidenten*** *des Grossen Rats, zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats, worunter der Verwaltungsratspräsident, und einem Mitglied des Staatsrats.* ***Er besteht aus maximal neun Mitgliedern.***
>
> *[2] Den Vorsitz des Wahlausschusses hat der Verwaltungsratspräsident. Im Übrigen richten sich die Organisation und die Arbeitsweise des Wahlausschusses nach den Bestimmungen des Reglements über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates.*
>
> *[3] Die Amtsdauer der Mitglieder des Wahlausschusses wird im Gesetz betreffend die Dauer der öffentlichen Nebenämter festgelegt.*
>
> *[4] ~~Die vier Mitglieder, die den Grossen Rat vertreten, werden vom Büro des Grossen Rats ernannt.~~* ***Die Vergütungen der Mitglieder, die den Grossen Rat vertreten,*** *richten sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates.*

Nach dem Gesagten beantragt der Staatsrat dem Grossen Rat die Aufteilung der Motion.

Wird die Aufteilung angenommen, beantragt der Staatsrat dem Grossen Rat:

> die Annahme der von der Motionärin und vom Motionär gewünschten Änderung in Absatz 1;
> die Annahme des Vorschlags Festlegung der maximalen Mitgliederzahl in Absatz 1;
> die Annahme der Streichung des ersten Satzes von Absatz 4;
> die Ablehnung der Streichung des zweiten Satzes von Absatz 4 (allerdings mit Anpassung des Satzanfangs).

Bei Ablehnung einer Aufteilung fordert der Staatsrat den Grossen Rat auf, die Motion abzuweisen.